

Nichtamtliche Lesefassung

Urabstimmungsordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (UrabO)

Abschnitt I

Die Urabstimmung

§ 1 Grundsätze

- (1) Diese Ordnung regelt die Durchführung von Urabstimmungen der Studierendenschaft im Rahmen der Bestimmungen der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (OrgS).
- (2) Im Übrigen gelten für die Urabstimmung die Bestimmungen der Wahlordnung der Studierendenschaft (WO-Stud) entsprechend.
- (3) ¹Es besteht die Möglichkeit der digitalen Durchführung der Urabstimmungen, sofern der Wahlausschuss dies beschließt und die WO-Stud dies vorsieht. ²Die Bestimmungen der WO-Stud zur Durchführung digitaler Wahlen sind entsprechend anzuwenden, sofern sie auf eine Urabstimmung übertragbar sind und nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
- (4) Urabstimmungen sollen frühestens vier Wochen nach der Durchführung der letzten Urabstimmung stattfinden.

§ 2 Wahlausschuss

- (1) Der studentische Wahlausschuss nach § 2 Abs. 2 WO-Stud, im Folgenden als Wahlausschuss bezeichnet, überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Urabstimmung und ist für die Urabstimmung in Zusammenarbeit mit der Urabstimmungsleitung verantwortlich.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet Zweifelsfragen bei der Urabstimmungshandlung und Stimmenauszählung, stellt das Ergebnis der Urabstimmung fest und entscheidet über Einsprüche.
- (3) Der Wahlausschuss entscheidet über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Urabstimmungsorgane.

§ 3 Urabstimmungsleitung

- (1) ¹Die Urabstimmungsleitung obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten des Studierendenparlaments. ²Sie oder er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Urabstimmung verantwortlich.
- (2) Die Urabstimmungsleitung legt den Zeitplan für die Vorbereitung von Urabstimmungen mit den Auslegungs-, Einspruchs- und Einreichungsfristen im Benehmen mit dem Wahlausschuss fest, soweit dieser nicht zuständig ist.
- (3) Die Urabstimmungsleitung zieht nach § 4 Abs. 6 OrgS zur Durchführung ihrer Aufgaben in der Regel den AStA heran.
- (4) Die Urabstimmungsleitung kann für die Koordinierung der Aufgaben in den Urabstimmungslokalen Beauftragte aus der Studierendenschaft bestellen.
- (5) Die Urabstimmungsleitung und die örtlichen Beauftragten können für die Beaufsichtigung der Urabstimmungshandlung sowie für die Auszählung Urabstimmungshelferinnen und Urabstimmungshelfer aus der Studierendenschaft bestellen.

§ 4 Wählerverzeichnis

- (1) Abstimmen dürfen nur die Mitglieder der Studierendenschaft, die in das endgültige Wählerverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Eine Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten über die Eintragung in das Wählerverzeichnis braucht nicht zu erfolgen.

§ 5 Wahlparallele und wahlunabhängige Urabstimmungen

- (1) Urabstimmungen sind nach dem Zeitpunkt ihrer Durchführung zu unterscheiden.
- (2) Urabstimmungen, die parallel zu Wahlen zum Studierendenparlament stattfinden, werden als wahlparallele Urabstimmungen bezeichnet. Sonstige Urabstimmungen werden als wahlunabhängige Urabstimmungen bezeichnet.

§ 6 Bekanntmachung

- (1) ¹Der Wahlausschuss beschließt die Form der hochschulöffentlichen Bekanntmachungen der Urabstimmungsleitung, sofern nachfolgende Bestimmungen die Form der Bekanntmachung nicht festlegen. ²Der Beschluss ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (2) ¹Die hochschulöffentlichen Bekanntmachungen haben mindestens durch geeignete Aushänge im zentralen Hörsaalgebäude (ZHG), der Zentralmensa, im Mathematischen Institut, in der Fakultät für Forstwissenschaft und Waldökologie und der Nordmensa sowie auf der Website des AStA zu erfolgen, sofern nachfolgende Bestimmungen die Aushangorte nicht festlegen. ²Sollte einer der Aushangorte gemäß Satz 1 vorübergehend ausfallen, kann der Wahlausschuss einen Ersatzort beschließen, der hochschulöffentlich bekannt zu machen ist.

(3) ¹Bei Aushängen gilt die Bekanntmachung mit dem Tag als bewirkt, an dem der Aushang an den vorgesehenen Aushangstellen erfolgt ist. ²Beginnend mit diesem Zeitpunkt soll ein vorgeschriebener Aushang mindestens eine Woche dauern, sofern nachfolgende Bestimmungen die Aushangdauer nicht festlegen. ³Sind in der Bekanntmachung Einspruchsfristen oder andere Fristen enthalten, darf der Aushang nicht vor Ablauf der Fristen beendet werden. ⁴Kurze Unterbrechungen des Aushangs, die nicht durch die Urabstimmungsorgane veranlasst werden, sind bei der Berechnung des Aushangzeitraums nicht zu berücksichtigen.

§ 7 Urabstimmungsbekanntmachung

(1) ¹Die Urabstimmungsleitung hat die Urabstimmung durch eine Urabstimmungsbekanntmachung hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²Die Urabstimmungsbekanntmachung muss angeben:

- a) die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Urabstimmungszeitraum, die Urabstimmungslokale oder Website und die Tageszeiten für die Stimmabgabe, sowie die Art der Abstimmung
- b) alle zur Urabstimmung gestellten Anträge im Wortlaut,
- c) einen Hinweis darauf, dass jeder Antrag mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten ist,
- d) die Regelungen für die Stimmabgabe und die Briefwahl mit Angabe der Frist für die Briefwahanträge.

³Bekanntmachungen wahlunabhängiger Urabstimmungen müssen außerdem angeben:

- a) die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch einzulegen, auf die Einspruchsfrist sowie auf Ort und Zeit für die Abgabe von Einsprüchen,
- b) die Aufforderung zur Abgabe einer Zugehörigkeitserklärung innerhalb der Einspruchsfrist.

⁴Bekanntmachungen wahlparalleler Urabstimmungen müssen außerdem angeben:

- a) den Hinweis, dass das Wählerverzeichnis für die Urabstimmung dem Wählerverzeichnis für die Wahl zum Studierendenparlament entspricht,
- b) den Hinweis, dass die Urabstimmung parallel mit der Wahl zum Studierendenparlament und ggf. weiteren Wahlen im Wahllokal durchgeführt wird.

(2) Die Urabstimmungsbekanntmachung muss mindestens drei Wochen vor Beginn des Urabstimmungszeitraums beginnen und sich mindestens bis inklusive dem letzten Tag des Urabstimmungszeitraums erstrecken.

§ 8 Zusammenfassung von Urabstimmungsanträgen

(1) Stehen mehrere sich einander nicht berührende Anträge zur Urabstimmung an, so sollen diese im gleichen Zeitraum zur Urabstimmung (zusammengefasste Urabstimmungen) gestellt werden.

(2) ¹Sich einander berührende Anträge dürfen nicht in einer Urabstimmung zusammengefasst werden. ²In diesem Fall entscheidet der Wahlausschuss über das weitere Vorgehen. ³Dabei sind die Anträge grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs nach § 9 Abs. 2 bzw. der Anmeldung als Tagesordnungspunkt für eine Sitzung des Studierendenparlaments zur Abstimmung zu stellen.⁴Das Studierendenparlament kann von Sätzen 1 und 2 abweichen, sofern die rechtzeitige Durchführung von zwei aufeinanderfolgenden Urabstimmungen nicht möglich ist; hierbei ist für die einander berührenden Urabstimmungsanträge mit absoluter Mehrheit festzulegen, in welcher Reihenfolge und unter welchen Bedingungen ein Urabstimmungsantrag angenommen ist, wobei die Stimmzettel abweichend von § 11 entsprechend zu gestalten sind.

§ 9 Antrag auf Urabstimmung

(1) ¹Ein Antrag auf Urabstimmung nach § 4 Abs. 1 Lit. A, Abs. 3 OrgS muss innerhalb von sechs Wochen von der erforderlichen Anzahl Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich unterzeichnet werden. ²Als Bezugsgröße gilt die Anzahl der Wahlberechtigten nach dem zuletzt erstellten Wählerverzeichnis, Stichtag ist der Beginn der Unterzeichnungsfrist. ³Der Antrag enthält die Frage über den Abstimmungsgegenstand, die so zu formulieren ist, dass die Antragstellerinnen und Antragsteller ihr Anliegen als erfüllt ansehen, wenn das Studierendenparlament durch entsprechenden Beschluss nach Absatz 6 die Frage über den Urabstimmungsgegenstand im Antrag positiv beantwortet.

(2) ¹Der Antrag ist bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Studierendenparlaments schriftlich zu stellen. ²Dabei ist eine Verantwortliche oder ein Verantwortlicher aus der Studierendenschaft zu benennen.

(3) ¹Für die Sammlung der Unterschriften ist ausschließlich das von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Studierendenparlaments zur Verfügung zu stellende Unterschriftenformular in unveränderter Form zu verwenden, Kopieren ist erlaubt. ²Dabei ist auf jeder Seite der zur Urabstimmung zu stellende Antrag abzudrucken. ³Weiterhin sind die Formulare derart zu gestalten, dass die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner neben ihrer Unterschrift jeweils Name, Vorname, Geburtsdatum, Matrikelnummer, Semesteranschrift und das Datum der Unterzeichnung einzutragen haben. ⁴Eine Unterzeichnung ohne die korrekte und vollständige Angabe dieser Daten ist ungültig; hierauf ist auf dem Formular hinzuweisen.

(4) Die Unterzeichnungsfrist beginnt mit dem auf die Übergabe des Formulars folgenden Tag durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Studierendenparlaments an die

Verantwortliche oder den Verantwortlichen nach Absatz 2 S. 2.

(5) ¹Die Unterschriftenlisten sind bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Studierendenparlaments innerhalb der Unterzeichnungsfrist einzureichen und von dieser oder diesem einer Überprüfung zu unterziehen. ²Sobald das erforderliche Quorum nach Absatz 1 erreicht ist, hat die Präsidentin oder der Präsident das Studierendenparlament zur Behandlung des Antrags einzuberufen.

(6) Beschließt das Studierendenparlament die Frage über den Urabstimmungsgegenstand im Antrag unverändert, so ist keine Urabstimmung in dieser Angelegenheit durchzuführen

(7) Beschließt das Studierendenparlament nicht im Sinne von Absatz 6, so hat die Präsidentin oder der Präsident die entsprechende Urabstimmung anzuberaumen.

§ 10 Zählwert der Stimme

Jede oder jeder Stimmberechtigte hat für jeden zur Urabstimmung gestellten Antrag eine Stimme.

§ 11 Stimmzettel

(1) Die bei der Urabstimmung zu verwendenden Stimmzettel enthalten ausschließlich die im Antrag bzw. Beschluss nach § 4 Abs. 3 OrgS festgelegte Fragestellung und die Möglichkeit zur Kennzeichnung der Entscheidung ausschließlich mit „ja“ oder „nein“.

(2) ¹Bei zusammengefassten Urabstimmungen sind verschiedene Stimmzettel für die verschiedenen Fragestellungen gemäß Absatz 1 zu verwenden. ²Die Stimmzettel unterschiedlicher Anträge sollen farblich unterscheidbar sein; Im Fall einer digitalen Abstimmung kann hiervon abgewichen werden, soweit dies erforderlich ist.

§ 12 Ungültige Stimmen

(1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- a) als nicht von der Urabstimmungsleitung hergestellt erkennbar ist,
- b) keine Kennzeichnung enthält,
- c) den Willen der oder des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- d) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

(2) ¹Bei der Briefabstimmung gelten mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; ansonsten zählen sie als ungültige Stimmen. ²Ist der Umschlag leer, so gilt dies als ungültige Stimme.

(3) Die Stimme einer oder eines Stimmberechtigten, die oder der durch Wahlbrief abgestimmt hat, wird nicht dadurch ungültig, dass sie oder er vor dem oder am Abstimmungstag aus der Studierendenschaft ausscheidet oder ihr oder sein Stimmrecht verliert.

§ 13 Zurückzuweisende Wahlbriefe

- (1) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn
 - a) der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 - b) dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
 - c) weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen sind,
 - d) dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigefügt ist,
 - e) der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger Wahlscheine enthält,
 - f) kein von der Urabstimmungsleitung vorgegebener Wahlumschlag benutzt worden ist,
 - g) ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält,
 - h) die Briefwählerin oder der Briefwähler gegen die Briefwahlregelung verstoßen hat und deswegen nicht sichergestellt ist, dass ihr oder sein Stimmzettel ohne vorherige Einsichtnahme in die Abstimmurne gebracht werden kann.
- (2) Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 14 Auszählung

¹Der Wahlausschuss oder die örtlichen studentischen Beauftragten haben nach Abschluss der Stimmabgabe unverzüglich die abgegebenen Stimmen unter Hinzuziehung von Urabstimmungshelferinnen und Urabstimmungshelfern aus der Studierendenschaft hochschulöffentlich auszuzählen. ²Im Fall einer digitalen Abstimmung gelten die Bestimmungen der WO-Stud entsprechend.

§ 15 Feststellung des Urabstimmungsergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt auf Grund der Zählergebnisse als Urabstimmungsergebnis gesondert für jeden zur Urabstimmung gestellten Antrag fest:
 - a) die Zahl der Abstimmungsberechtigten,
 - b) die Zahl der Abstimmenden,
 - c) die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
 - d) die Zahl der gültigen Stimmen,
 - e) die Zahl der „ja“- und „nein“-Stimmen,
 - f) das Ergebnis des Urabstimmungsbeschlusses (im Folgenden: Urabstimmungsergebnis, Annahme oder Ablehnung des Antrags) unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 4 OrgS,
 - g) bei Annahme den entsprechenden Beschluss.

(2) Die Urabstimmungsleitung macht das Urabstimmungsergebnis unverzüglich hochschulöffentlich bekannt; dabei ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, Einspruch einzulegen, unter Angabe der Einspruchsfrist und der Stelle, bei der Einspruch einzulegen ist.

(3) ¹Sofern ein Antrag nach § 4 Abs. 2 S. 2 OrgS durch die Urabstimmung angenommen wurde, tritt der entsprechende Beschluss erst am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Universität in Kraft. ²Hierauf ist bei der Bekanntmachung nach Absatz 2 hinzuweisen.

(4) Wurde der Antrag abgelehnt, darf eine erneute Abstimmung auch in derselben Angelegenheit nur durchgeführt werden

- a) auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn von Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft, oder
- b) durch Beschluss mit Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments.

§ 16 Urabstimmungsprüfung

¹Der Wahlausschuss kann jederzeit eine Urabstimmungsprüfung einleiten. ²Im Übrigen sind die Bestimmungen der WO-Stud entsprechend anzuwenden, sofern sie auf eine Urabstimmung übertragbar sind.

Abschnitt II Wahlparallele Urabstimmungen

§ 17 Wählerverzeichnis wahlparalleler Urabstimmungen

¹Als Wählerverzeichnis wahlparalleler Urabstimmungen gilt das Wählerverzeichnis zur Wahl des Studierendenparlaments. ²Insbesondere gilt für Mitglieder der Studierendenschaft, die in Studienfächer mehrerer Fakultäten eingeschrieben sind, dass deren Zugehörigkeits-erklärung zu einer Fakultät für die Wahl auch für die Urabstimmung gilt.

§ 18 Briefwahl bei wahlparallelen Urabstimmungen

Mitgliedern der Studierendenschaft, denen die Universität die Briefwahlunterlagen für die Wahl zum Studierendenparlament aushändigt oder zusendet, lässt sie bei Verfügbarkeit auch die entsprechenden Unterlagen für die wahlparallele Urabstimmung zukommen.

§ 19 Durchführung wahlparalleler Urabstimmungen

(1) Der Zeitraum einer wahlparallelen Urabstimmung entspricht dem Zeitraum der Wahl des Studierendenparlaments.

(2) Die Mitglieder der Studierendenschaft stimmen zeitgleich mit der Wahl des Studierendenparlaments über die zur wahlparallelen Urabstimmung gestellten Anträge ab.

Abschnitt III Wahlunabhängige Urabstimmungen

§ 20 Wählerverzeichnis wahlunabhängiger Urabstimmungen

(1) ¹Wahlunabhängige Urabstimmungen werden auf Basis eines Wählerverzeichnisses der Studierendenschaft für das Semester, in dem der Urabstimmungszeitraum liegt, durchgeführt. ²Für das Wählerverzeichnis sind die Bestimmungen der WO-Stud entsprechend anzuwenden, sofern sie auf eine Urabstimmung übertragbar sind und nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. ³Im Falle einer wahlunabhängigen Urabstimmung tritt an die Stelle der Wahlleitung die Urabstimmungsleitung.

(2) Wiederholungen von Urabstimmungen können aufgrund eines im selben Semester festgestellten Wählerverzeichnisses ohne Auslegung und Einspruchsverfahren stattfinden.

§ 21 Briefwahl bei wahlunabhängigen Urabstimmungen

(1) ¹Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann bei wahlunabhängigen Urabstimmungen von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn es das bei der Urabstimmungsleitung in der durch die Wahlbekanntmachung festgesetzten Frist schriftlich beantragt. ²Die Frist darf frühestens eine Woche vor Beginn des Urabstimmungszeitraums enden. ³Die Abstimmungsberechtigung ist zu prüfen. ⁴Nachdem in das Wählerverzeichnis ein Briefwahlvermerk aufgenommen ist, sind die Briefwahlunterlagen auszuhändigen oder zuzusenden. ⁵Briefwahlunterlagen sind

- a) die Stimmzettel mit je einem Stimmzettelumschlag, der den zur Urabstimmung gestellten Antrag erkennen lässt,
- b) der Wahlschein,
- c) der Wahlbrief,
- d) die Briefwählerläuterung.

(2) Briefwählerinnen und Briefwähler tragen die Portokosten.

(3) Bei Durchführung digitaler Wahlen sind die Bestimmungen der WO-Stud zur Durchführung digitaler Wahlen entsprechend anzuwenden.

§ 22 Durchführung wahlunabhängiger Urabstimmungen

(1) Die Urabstimmungsleitung legt innerhalb des vom Wahlausschuss vorgegebenen Rahmens den Zeitraum der Urabstimmung, die Urabstimmungsbereiche, die Urabstimmungslokale und die Urabstimmungszeiten fest.

(2) ¹Der Urabstimmungszeitraum darf nicht in den ersten beiden Wochen und nicht in der letzten Woche der Vorlesungszeit liegen. ²Die wahlunabhängige Urabstimmung findet an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen statt. ³An mindestens drei Tagen des Urabstimmungszeitraums muss mindestens in der Zeit von 10 Uhr bis 16 Uhr abgestimmt

werden können.

(3) Jede Fakultät ist für den gesamten Urabstimmungszeitraum jeweils einem Urabstimmungsbereich zuzuordnen.

(4) Die Urabstimmungslokale werden jeweils für mindestens einen Urabstimmungstag eingerichtet.

(5) ¹Jedes für einen Urabstimmungstag eingerichtete Urabstimmungslokal ist für den Urabstimmungstag einem Urabstimmungsbereich zuzuordnen. ²Jedem Urabstimmungsbereich ist an jedem Urabstimmungstag mindestens ein Urabstimmungslokal zuzuordnen.

(6) Die Urabstimmungsbereiche und Urabstimmungslokale sind so einzurichten, dass an jeweils mindestens drei Tagen des Urabstimmungszeitraums mindestens ein Urabstimmungslokal in einem der Gebäude am Geisteswissenschaftlichen Zentrum (zentraler Campus), im Universitätsklinikum und in einem der Gebäude im Universitäts-Nordbereich eingerichtet ist.

(7) Bei Durchführung digitaler Wahlen werden keine Urabstimmungslokale eingerichtet.

Abschnitt IV Schlussbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Urabstimmungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen am 01.10.2022 in Kraft und ist erstmals auf Urabstimmungen im Wintersemester 2022/2023 anzuwenden. ²Zugleich tritt die Urabstimmungsordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (UrabO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.05.2004 (Amtliche Mitteilungen 5/2004 S. 336), zuletzt geändert durch Beschluss des Studierendenparlaments vom 04.11.2021 (Amtliche Mitteilungen I 51/2021 S. 1339f.), außer Kraft.

(2) ¹Die Urabstimmungen im Wintersemester 2022/2023, Sommersemester 2023, Wintersemester 2023/2024 und Sommersemester 2024 werden abweichend von § 3 Abs. 1 digital mit Briefwahlmöglichkeit durchgeführt; abweichend von Halbsatz 1 können die Urabstimmungsleitung und das Studierendenparlament im Einvernehmen beschließen, dass eine Urnenwahl mit Briefwahlmöglichkeit durchgeführt wird.
